



**Aktenzeichen: Pet 4-20-07-10301-023668**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Erweiterung des Petitionsrechts gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes dahingehend gefordert, dass sich jede Person nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung wenden kann.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, der Fortschritt der Demokratie erfordere eine größere Unabhängigkeit des Einzelnen, insbesondere wenn dieser einer Minderheit angehöre. Die Möglichkeit, sich auch mündlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und Volksvertretungen zu wenden, sowie die Gewährung einer persönlichen Vorsprache während des Petitionsverfahrens, sei erforderlich, damit beispielsweise erforderliche Reformen – unabhängig von der Mehrheit – eine realistische Chance hätten, durchgesetzt zu werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 67 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss betont, dass das Schriftlichkeitserfordernis des Artikels 17 des Grundgesetzes (GG) darauf abzielt, die Ernsthaftigkeit und Überlegtheit des in einer Petition zum Ausdruck kommenden Begehrens sicherzustellen. Die Petentin bzw. der Petent soll den Inhalt der Petition auf verständliche Weise zum Ausdruck bringen, damit der Petitionsadressat die Petition zügig bearbeiten kann. Zudem dokumentiert eine textliche Verkörperung des Anliegens der Petentin bzw. des Petenten die Ernsthaftigkeit des Vorbringens und erleichtert die Bearbeitung.

Das Schriftlichkeitserfordernis wird durch die sog. Verfahrensgrundsätze, die sich der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen gegeben hat, konkretisiert. So sind Petitionen gemäß Ziffer 4 dieser Grundsätze schriftlich einzureichen. Ein Anspruch, Petitionen mündlich vorzubringen besteht nicht.

Daher ist der Ausschuss zwar nicht verpflichtet, solche Petitionen anzunehmen. In besonderen Einzelfällen kann er jedoch von dieser Regel aufgrund einer stets begründeten Ausnahmeentscheidung abweichen und je nach Fall eine andere Einreichung zulassen. Dies kann bedeuten, dass dem Petenten angemessen und situationsgerecht geholfen bzw. assistiert und im äußersten Fall auch das mündliche Vorbringen protokolliert und abgezeichnet werden kann.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die Beschränkung des in Artikel 17 GG verfassungsrechtlich verankerten Petitionsrechts auf schriftliche Bitten und Beschwerden für sachgerecht. Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Verfassungsänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.